

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV

Das Landratsamt Ostalbkreis, Umwelt und Gewerbeaufsicht, hat der Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87 in 26605 Aurich mit Datum vom 29.6.2026, Az.: IV/42.1-106.110 Gö, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlage (WEA), auch bezeichnet als Windpark Bärenbühl, auf Gemarkung Tannhausen, Nordhausen und Geislingen erteilt.

Das Verfahren wurde nach den §§ 4 und 19 BImSchG durchgeführt. Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachstehend gemäß den §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht:

E n t s c h e i d u n g :

Tenor

1. Der Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich (nachfolgend auch Antragstellerin, Bauherrin oder Alterric Deutschland GmbH genannt), wird die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA), WEA 1 bis WEA 6, (bezeichnet als Windpark (WP) Bärenbühl) des Typs **Nordex N175/6.X** (Nabenhöhe: 179 m, Rotordurchmesser: 175 m, Gesamthöhe: 266,5 m, Nennleistung: 6,80 MW) an folgenden Standorten:

Anlagen-bezeichnung	Flurstück	Gemeinde	Gemarkung
WEA 1	4636	Tannhausen	Tannhausen
WEA 2	529	Unterschneidheim	Nordhausen
WEA 3	4636	Tannhausen	Tannhausen
WEA 4	298	Unterschneidheim	Nordhausen
WEA 5	422	Unterschneidheim	Nordhausen
WEA 6	439/8	Unterschneidheim	Geislingen

WEA	Geländehöhe Bestand	Höhe WEA mit Rotor	Koordinaten			
			WGS84		ETRS89	
			Grad Minuten Sekunden		UTM Zone 32N	
01	521,6 m	788,1 m	10°22'29.511"	48°58'3.236"	600625 E	5424761 N
02	508,4 m	774,9 m	10°22'53.853"	48°57'57.666"	601123 E	5424598 N
03	518,7 m	785,2 m	10°23'16.486"	48°58'8.535"	601577 E	5424942 N
04	524,3 m	790,8 m	10°23'52.963"	48°58'7.739"	602319 E	5424931 N
05	524,3 m	790,8 m	10°24'7.579"	48°57'32.876"	602636 E	5423860 N
06	515,6 m	782,1 m	10°24'20.26"	48°57'20.35"	602901 E	5423478 N

mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen [Kranstellflächen, Vormontageflächen, Flächen für die Kranauslegermontage und Zuwegung/kurze Stichwege (jeweils beschränkt auf das Anlagengrundstück)] gemäß den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird antragsgemäß befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.
3. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG mit umfasst ist insbesondere
 - a) die erforderliche **Waldumwandlungsgenehmigung** bezogen auf die jeweiligen Anlagenstandorte der WEA 1 bis 6:
 - Die befristete Waldumwandlung von **49.743 m²** auf Teilflächen der Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle 1) wird für die **Dauer der Bauphase - maximal 5 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** - des WP Bärenbühl gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG entsprechend den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.
 - Die befristete Waldumwandlung von **47.784 m²** auf Teilflächen der Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle 1) wird für einen **Zeitraum von 30 Jahren und 6 Monaten ab Tag nach Bekanntgabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung** zwecks Errichtung und Betrieb des WP Bärenbühl gemäß § 11 Abs.1 LWaldG entsprechend den in den Abschnitten II. bis IV. dieser Entscheidung genannten Unterlagen, Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweisen genehmigt.

Tabelle 1

Flurstück	Gemarkung	Gemeinde	Betriebszeitlich § 11 LWaldG [m ²]	Bauzeitlich § 11 LWaldG [m ²]
441	Geislingen	Unterschneidheim	376	1.364
439/6	Geislingen	Unterschneidheim	0	3.444
439/8	Geislingen	Unterschneidheim	6.572	2.525
298	Nordhausen	Unterschneidheim	5.292	5.099
303	Nordhausen	Unterschneidheim	3.714	1.697
304	Nordhausen	Unterschneidheim	32	556
412	Nordhausen	Unterschneidheim	937	1.387

420	Nordhausen	Unterschneidheim	1.935	1.103
421	Nordhausen	Unterschneidheim	97	241
422	Nordhausen	Unterschneidheim	4.504	4.438
529	Nordhausen	Unterschneidheim	7.861	6.678
4636	Tannhausen	Tannhausen	16.462	21.212
Summe:			47.784	49.743
Summe gesamt:			97.527	

- b) die erforderliche **Baugenehmigung**, im Wesentlichen für die Errichtung der sechs Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 6) und den dazugehörigen Kranstellflächen auf dem jeweiligen Anlagengrundstück,
- c) die **Ausnahme nach AwSV** für den außenliegenden Rückkühler und den Verzicht auf eine Abfüll- und Umschlagfläche.
- d) die **naturschutzrechtliche Ausnahme** nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung der gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope:
- **Waldsimsensumpf (LUBW 32.31)**
Zerstörung einer Teilfläche mit ca. 15 qm infolge der Wegverbreiterung
 - **Tümpel (LUBW 13.20; stehendes Binnengewässer)**
Zerstörung eines Tümpels mit ca. 16 qm im Zuge der Anböschung der Kranauslegerfläche an der WEA 3.
 - **„Waldbiotop in der Frauenmaad SO Tannhausen“ (Biotop Nr. 270281360269)**
Bauzeitliche Inanspruchnahme einer ca. 200 qm großen Fläche des Biotops für die Herstellung des Lichtraumprofils bzw. Überschwenkbereiches entlang der bauzeitlichen Zufahrt. Es handelt sich hierbei um ein von der Waldbiotopkartierung erfasstes und gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt € festgesetzt. Die Gesamtgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung unter Angabe des **Buchungszeichens** an die Kreiskasse des Landratsamts Ostalbkreis zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt.

Hinweise:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen und Auflagen) und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Der gesamte Genehmigungsbescheid ist in der Zeit vom 22.7.2026 bis 4.8.2026 (je einschließlich) auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis unter www.ostalbkreis.de/umwelt-auslegungen abrufbar.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit **nach vorheriger Terminabsprache** beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen, Frau Göhringer, Telefonnummer 07361/503-1384, E-Mail: umwelt-gewerbeaufsicht@ostalbkreis.de, während der allgemeinen Öffnungszeiten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit des gesamten Genehmigungsbescheides zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 4.8.2026) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

gez. Göhringer
Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42.1-106.110 Gö
Aalen, 21.7.2026

Online bereitgestellt am 21. Juli 2026.